

§ 9 FachlkVO (Sachsen) — Praktischer Teil der Ausbildung

Fachlehrkräfteverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Ausbildung zur Fachlehrkraft für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung führen im Rahmen des praktischen Teils der Ausbildung in der Regel acht Unterrichtsstunden pro Woche durch.
- (2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Ausbildung zur Fachlehrkraft für die Fachpraxis absolvieren den praktischen Teil der Ausbildung innerhalb ihres bestehenden Regelstundenmaßes. Dabei muss der durchgeführte Unterricht in einer beruflichen Fachrichtung jeweils dem Abschluss oder der berufspädagogischen Zusatzqualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechen.
- (3) Die beratende und anleitende Lehrkraft besucht pro Unterrichtshalbjahr fünf Unterrichtsstunden und wertet sie aus. Die Lehrbeauftragten der Schulaufsichtsbehörde besuchen einmal pro Unterrichtshalbjahr eine Unterrichtsstunde.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsschule legt den Unterrichtseinsatz fest und stimmt die Termine der Unterrichtsbesuche mit den fachlich beratenden und anleitenden Lehrkräften sowie den Lehrbeauftragten der Schulaufsichtsbehörde ab.

Zitiervorschlag: § 9 FachlkVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachlkVO/9>